

4 Zusammenfassung

Der EuGH hat in seinem Avides-Urteil die aus dem System des JuSchG resultierenden Vertriebsbeschränkungen im Versandhandel für vereinbar mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben erachtet. Er hat dabei den Jugendschutz als legitimen Belang des Allgemeinwohls, welcher der Ausübung der Warenverkehrsfreiheit Grenzen zu setzen vermag, anerkannt. Auch bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit hat der Gerichtshof den Mitgliedstaaten einen weiten Beurteilungsspielraum eingeräumt und damit auf die Besonderheiten nationaler Wertvorstellungen Rücksicht genommen.

Verf.: *Priv.Doz. Dr. Hans-Peter Folz, Universität Augsburg, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Postfach 86135 Augsburg, E-Mail: Hans-Peter.Folz@jura.uni-augsburg.de*

Bernd Lorenz

Die Anbieterkennzeichnung der Schulen und Hochschulen

Anbieter von Telemedien müssen ihre Angebote gemäß § 55 Abs. 1, 2 RStV¹, § 5 TMG² mit einer Anbieterkennzeichnung versehen. Der Begriff „Anbieterkennzeichnung“ bezeichnet das Impressum von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten. Auch Schulen und Hochschulen müssen ihre Internetangebote mit einem solchen Impressum versehen. Der folgende Beitrag erläutert die Besonderheiten, die bei den Anbieterkennzeichnungen der Schulen und Hochschulen zu beachten sind.

1 Einleitung

Die gesetzliche Konzeption sieht eine abgestufte Pflicht zur Anbieterkennzeichnung vor:

- Keiner Anbieterkennzeichnung bedürfen Telemedien, die ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen.³
- Ansonsten ist bei allen Telemedien zumindest eine einfache Anbieterkennzeichnung nach § 55 Abs. 1 RStV erforderlich.
- Telemedien, die erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen, bedürfen einer umfassenden Anbieterkennzeichnung nach § 5 Abs. 1 TMG.

1 Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV –) in der Fassung vom 19.12.2007, URL: http://www.lfm-nrw.de/downloads/medienrecht/rstv_10_2008.pdf.

2 Telemediengesetz (TMG) vom 26.2.2007, BGBl. I 2007, 179, abrufbar unter <http://bundesrecht.juris.de/tmg/>.

3 Dazu Lorenz K&R 2008, 340 (340 f.); Lorenz in: Taeger/Wiebe, Von AdWords bis Social Networks – Neue Entwicklungen im Informationsrecht, Edewecht 2008, S. 63 (65); Ott MMR 2007, 354 (356).

- Für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote sieht § 55 Abs. 2 RStV zusätzlich die Benennung eines Verantwortlichen vor.

Der Begriff des Telemediums erfasst nach § 1 Abs. 1 S. 1 TMG alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 TKG, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 TKG oder Rundfunk nach § 2 Abs. 1 RStV darstellen. Von dem Begriff des Telemediums, der die bisherigen Tele- und Mediendienste zusammenfasst, werden damit alle Webseiten erfasst.

2 Der Begriff des Diensteanbieters

Die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung trifft den Diensteanbieter. Diensteanbieter in Form des Content Providers ist gemäß § 2 S. 1 Nr. 1 TMG jede natürliche oder juristische Person, die eigene Telemedien zur Nutzung bereithält.

2.1 Diensteanbieter der Internetangebote der Schulen

Diensteanbieter kann gemäß § 2 S. 1 Nr. 1 TMG nur eine natürliche oder juristische Person sein. Der Begriff des Diensteanbieters setzt die Rechtsfähigkeit der Person voraus. Hintergrund dessen ist, dass die Anbieterkennzeichnung vor allen Dingen der Möglichkeit der Rechtsverfolgung dient.⁴ Bei Rechtsverletzungen durch das Internetangebot sollen die Nutzer wissen, gegen wen sie Ansprüche geltend machen können. Ansprüche können jedoch nur gegen rechtsfähige Personen geltend gemacht werden.

Bei Schulen besteht die Besonderheit, dass sie nicht rechtsfähig sind. Öffentliche Schulen sind nach den Schulgesetzen⁵ nicht rechtsfähige Anstalten ihrer Schulträger. Privatschulen werden durch eine natürliche oder juristische Person betrieben, den privaten Schulträger. Sie sind ebenfalls nicht rechtsfähig. Mangels Rechtsfähigkeit können Schulen keine Diensteanbieter sein. Aus diesem Grunde ist es nicht richtig, den Namen der Schule in der Anbieterkennzeichnung zu nennen. Damit stellt sich die Frage, wer als Diensteanbieter der schulischen Internetangebote anzusehen ist. In Betracht ziehen mag man den jeweiligen Schulträger oder das jeweilige Bundesland.

2.1.1 Öffentliche Schulen

Die öffentlichen Schulen stehen im Spannungsverhältnis zwischen Staat und Kommunen. Im Schulrecht wird zwischen äußeren und inneren Schulangelegenheiten unterschieden.⁶ Die äußeren Schulangelegenheiten umfassen die Errichtung, Organisation, Unterhaltung und Verwaltung der Schule. Für die äußeren Schulangelegenheiten sind die Gemeinden, Gemeindeverbände und

4 Lorenz, Die Anbieterkennzeichnung im Internet, Stuttgart 2007, S. 62 f., 71 f.

5 § 23 Abs. 1 S. 1 SchG BW, Art. 3 Abs. 1 S. 4 BayEUG, § 7 Abs. 1 S. 1 SchulG BE, § 6 Abs. 1 S. 1 BbgSchulG, § 21 Abs. 1 S. 1 BremSchVwG, § 111 Abs. 2 S. 1 HmbSG, § 127a Abs. 2 S. 1 HSchG, § 52 Abs. 1 SchulG M-V, § 1 Abs. 3 S. 2 NSchG, § 6 Abs. 3 S. 2 SchulG NRW, § 73 S. 2 SchulG RLP, § 16 Abs. 1 SchoG SL, § 32 Abs. 1 S. 1 SchulG SN, § 2 Abs. 2 S. 2 SchulG LSA, § 2 Abs. 2 S. 2 SchulG SH, § 13 Abs. 1 S. 2 ThürSchulG, abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/RB/>.

6 Heckel/Avenarius, Schulrechtskunde, 7. Aufl. Neuwied – Krittel 2000, S. 9, 157; Lorenz, a.a.O., S. 113 m.w.N.

Landkreise als Schulträger verantwortlich. Der Schulträger ist zugleich der Sachkostenträger. Gegenstand der inneren Schulangelegenheiten ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Sie obliegen dem Land, das durch Lehrpläne den Inhalt des Unterrichts bestimmt.

Für die Frage, ob die Länder oder die Kommunen Diensteanbieter der Websites der öffentlichen Schulen sind, kommt es darauf an, ob die Websites zu den äußeren oder inneren Schulangelegenheiten zählen. Die Websites der Schulen dienen vordergründig als Information über die pädagogische Arbeit der Schule. Auf ihr finden sich Informationen über die Schwerpunkte der schulischen Arbeit, Schulveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Unterrichtsprojekte und eventuell Lehrmaterialien. Vor diesem Hintergrund sind die Websites der öffentlichen Schulen den inneren Schulangelegenheiten zuzuordnen. Als Diensteanbieter ist deshalb das Land anzusehen.⁷

2.1.2 Privatschulen

Privatschulen gestalten den inneren und äußeren Schulbetrieb in eigener Verantwortung.⁸ Sie erteilen einen eigenverantwortlich geprägten und gestalteten Unterricht. Dies gilt im Hinblick auf die Erziehungsziele, die weltanschauliche Haltung, die Lehrmethoden und Lehrinhalte. Privatschulen können auch den Inhalt ihrer Website nach ihren Vorstellungen gestalten. Aus diesem Grunde ist der Inhalt dem privaten Schulträger zuzurechnen. Bei Privatschulen ist deshalb der private Schulträger der Diensteanbieter.⁹

2.2 Diensteanbieter der Internetangebote der Hochschulen

Staatliche Hochschulen sind nach den Hochschulgesetzen¹⁰ Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere rechtsfähige Personen. Aufgrund ihrer Rechtsfähigkeit können sie selber Diensteanbieter sein. Nicht staatliche Hochschulen werden durch einen privaten Träger betrieben, der rechtsfähig ist.

Es stellt sich die Frage, ob bei Instituten und Lehrstühlen die Hochschule oder der jeweilige Lehrstuhlinhaber als Diensteanbieter anzusehen ist. Es kommt im Einzelfall darauf an, ob es sich bei den Webseiten um offizielle Seiten der Hochschule handelt oder ob die Hochschule dem Lehrstuhlinhaber nur Speicherplatz für eine eigene Internetpräsenz überlässt.¹¹

⁷ Lorenz, a.a.O., S. 112 ff.

⁸ Heckel/Avenarius, a.a.O., S. 204; Lorenz, a.a.O., S. 115.

⁹ Lorenz, a.a.O., S. 115.

¹⁰ § 58 Abs. 1 HRG, § 8 Abs. 1 S. 1, 2 LHG BW, Art. 11 Abs. 1 S. 1 BayHSchG, § 2 Abs. 1 S. 1 BerlHG, § 2 Abs. 1 S. 1 BbgHG, § 2 Abs. 1 S. 1 BremHG, § 2 Abs. 1 HmbHG, § 2 Abs. 1 S. 1, 2 HochschulG HE, § 2 Abs. 1 S. 1 LHG M-V, § 15 S. 1 NHG, § 2 Abs. 1 S. 1, 2 HG NRW, § 6 Abs. 1 HochSchG RLP, § 1 Abs. 1 S. 1 UG SL, § 61 Abs. 1 S. 1 SächshG, § 54 S. 1 HSG LSA, § 2 Abs. 1 S. 2, 3 HSG SH, § 2 Abs. 1, 2 ThürHG, abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/RB/>.

¹¹ Lorenz, a.a.O., S. 115 f.; a.A. Veddern, Multimediarecht für die Hochschulpraxis, 2. Aufl. Hagen 2004, S. 205 f. Veddern geht generell davon aus, dass die Hochschule Diensteanbieter ist.

3 Die einfache Anbieterkennzeichnung

§ 55 Abs. 1 RStV sieht eine einfache Anbieterkennzeichnung grundsätzlich für alle Telemedien vor. Danach muss der Diensteanbieter grundlegende Informationen, nämlich seinen Namen und seine Anschrift, angeben. Diese Angaben dienen der Transparenz bezüglich des Diensteanbieters und der Möglichkeit einer Rechtsverfolgung bei Rechtsverletzungen.¹²

Bei öffentlichen Schulen ist das Land als Diensteanbieter zu nennen, bei Privatschulen der private Schulträger. Es empfiehlt sich zusätzlich auch den Namen der Schule anzugeben, da Besucher der Website unter Umständen Kontakt mit der Schule aufnehmen möchten. Hierdurch darf aber nicht der Eindruck entstehen, dass die Schule Diensteanbieter ist. Es muss klar ersichtlich sein, wer Diensteanbieter ist. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die Informationen zum Diensteanbieter in der Rubrik „Impressum“ und die Angaben zur Schule in einer gesonderten Rubrik „Kontakt“ anzugeben.

Bei der Anschrift muss es sich um eine ladungsfähige Anschrift handeln, damit eine Klage dem Diensteanbieter zugestellt werden kann. Die Angabe eines Postfachs ist deshalb nach h.L. nicht ausreichend.¹³ Bei Campus-Universitäten stellt sich die Frage, ob auch eine Gebäudenummer angegeben werden muss. Dies ist jedoch nicht erforderlich. Die Zustellung einer Klage wird durch die fehlende Gebäudenummer nicht erschwert.¹⁴ Der Zusteller hat die Möglichkeit beim Pförtner die Gebäudenummer zu erfragen oder das Schriftstück an die interne Poststelle zuzustellen.

Angegeben werden muss nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 RStV auch der Vertretungsberechtigte. Hierbei muss es sich um eine natürliche Person handeln,¹⁵ sodass die Angabe eines Ministeriums nicht ausreicht. Umstritten ist dabei, ob ein Bevollmächtigter angegeben werden kann oder ob es sich zwingend um den gesetzlichen Vertreter handeln muss. Nach zutreffender Ansicht ist hier der gesetzliche Vertreter anzugeben, da zur ladungsfähigen Anschrift im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO auch die Angabe des gesetzlichen Vertreters zählt.¹⁶ Die Angabe des Schulleiters reicht damit auch dann nicht aus, wenn er bevollmächtigt wird. Es wäre auch nicht dienlich den Schulleiter als Vertretungsberechtigten anzugeben, da eine etwaige Klage dem Land und nicht der Schule zuzustellen ist.

4 Die Anbieterkennzeichnung bei erwerbswirtschaftlichen Zwecken

§ 5 Abs. 1 TMG sieht eine umfassende Anbieterkennzeichnung für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien vor. Zu einer solchen umfassenden Anbieterkennzeichnung können auch Schulen und Hochschulen verpflichtet sein, wenn mit der Website erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

12 Lorenz, a.a.O., S. 58 ff., 62 f., 71 f.

13 Lorenz, a.a.O., S. 154 ff. m.w.N.; Lorenz K&R 2008, 340 (342 f.).

14 Lorenz, a.a.O., S. 156.

15 Lorenz, a.a.O., S. 147.

16 Lorenz, a.a.O., S. 148 f. m.w.N.

4.1 Voraussetzungen der Anbieterkennzeichnungspflicht

4.1.1 Geschäftsmäßigkeit

Ein geschäftsmäßiger Dienst setzt nicht etwa eine Gewerbsmäßigkeit des Angebots voraus.¹⁷ Ein geschäftsmäßiger Dienst liegt nach der Gesetzesbegründung schon bei einem nachhaltigen Angebot von Informations- und Kommunikationsdiensten mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht vor.¹⁸ Der Begriff der Geschäftsmäßigkeit ist immer schon dann erfüllt, wenn der Dienst auf eine gewisse Dauer angelegt ist (Nachhaltigkeit) und sich das Angebot an Dritte richtet (Außenwirkung).¹⁹ Folglich handelt es sich auch bei den Websites von Schulen und Hochschulen um geschäftsmäßige Telemedien.

4.1.2 Entgeltlichkeit

Der Begriff der Entgeltlichkeit setzt eine kommerzielle Zielrichtung des Angebots voraus.²⁰ Es ist nicht erforderlich, dass das Angebot typischerweise nur gegen Entrichtung eines Entgelts genutzt werden kann. Unerheblich ist deshalb, ob für die Nutzung des Internetangebots ein Entgelt an den Diensteanbieter entrichtet werden muss. Eine Entgeltlichkeit liegt auch bei kostenlos nutzbaren Internetangeboten vor, wenn sie als Werbung fungieren.

Eine Entgeltlichkeit wird bei Schulen und Hochschulen nicht schon etwa dadurch ausgeschlossen, dass sie keinen Gewerbebetrieb unterhalten. Der Begriff der Entgeltlichkeit geht zurück auf den Begriff der Dienstleistung im Erwägungsgrund 17 S. 2, Art. 2 lit. a ECRL²¹ i.V.m. Art. 1 Nr. 2 TRL²². Der Begriff der Dienstleistung lehnt sich wiederum an Art. 50 EGV an. Für Art. 50 EGV ist anerkannt, dass es keine Ausnahmen für bestimmte Bereiche wie z. B. Bildungseinrichtungen gibt. Vielmehr liegt auch bei sozialen, karitativen, kulturellen, religiösen oder staatlichen Tätigkeiten eine Entgeltlichkeit vor, wenn mit der Tätigkeit ein erwerbswirtschaftlicher Zweck verfolgt wird.²³

Zum einen können Websites der eigenen Werbung der Bildungseinrichtung dienen. Eine Entgeltlichkeit kann sich daraus ergeben, dass die Bildungseinrichtung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält und für diesen wirbt. Wenn die Bildungseinrichtung bspw. eine Kantine betreibt, so liegt mit der Werbung für die Kantine eine kommerzielle Zielrichtung vor. Eine solche liegt auch dann vor, wenn private Ergänzungsschulen wie z. B. Sprachschulen, für ihre entgeltlichen Dienstleistungen werben. Bei den Websites der Hochschulen ist eine kommerzielle

17 Lorenz, a.a.O., S. 94 f. m.w.N.

18 Begründung IuKDG BT-Drs. 13/7385, 21, URL: <http://dip.bundestag.de/btd/13/073/1307385.pdf>.

19 Lorenz, a.a.O., S. 95 ff.

20 OLG Hamburg, Beschluss vom 3.4.2007 – 3 W 64/07, juris Rn. 7; Lorenz, a.a.O., S. 117, 130 ff.; Lorenz K&R 2008, 340 (341 f.); Tettenborn K&R 1999, 252 (255).

21 Richtlinie 2000/31/EG vom 8.6.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), (E-Commerce-Richtlinie), ABl. EG 2000 Nr. L 178 S. 1, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>.

22 Richtlinie 98/34/EG vom 20.7.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, (Transparenzrichtlinie), ABl. EG 1998 Nr. L 204 S. 37; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20.11.2006, ABl. EG 2006 Nr. L 363, S. 81; konsolidierte Fassung abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>.

23 Lorenz, a.a.O., S. 131 m.w.N.

Zielrichtung regelmäßig anzunehmen. Websites von Hochschulen dienen der Außendarstellung und der Werbung um Studenten und Drittmittel. Sowohl in dem Erzielen von Studiengebühren als auch in dem Einwerben von Drittmitteln liegt ein erwerbswirtschaftlicher Zweck.

Zum anderen kann auf Websites von Bildungseinrichtungen fremde Werbung geschaltet sein. So liegt eine kommerzielle Zielrichtung vor, wenn auf der Website ein Werbebanner geschaltet wird.²⁴ Für jeden Klick auf den Werbebanner erhält der Diensteanbieter üblicherweise ein Entgelt, sodass er mit einem Werbebanner eigenständige Einnahmen erzielt. Die tatsächliche Höhe der erzielten Einnahmen spielt dabei keine Rolle. Eine kommerzielle Zielrichtung der Website kann bei Schulen und Hochschulen aber auch dann schon vorliegen, wenn Unternehmen als Sponsoren der Bildungseinrichtung auf der Website genannt werden. Die Nennung von Sponsoren auf der Website hat regelmäßig einen Werbeeffekt für die Sponsoren. Das muss erst recht gelten, wenn die Sponsoren durch Verwendung ihres Logos auf der Website der Bildungseinrichtung werblich herausgestellt werden.

4.2 Umfang der Anbieterkennzeichnungspflicht

Sofern die Website der Schule oder Hochschule die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 TMG erfüllt, müssen umfangreiche Angaben in der Anbieterkennzeichnung erfolgen. Diensteanbieter müssen wie bei § 55 Abs. 1 RStV ihren Namen, ihre Anschrift und ihren Vertretungsberechtigten angeben. Darüber hinaus sind bei Schulen und Hochschulen noch die folgenden weiteren Angaben anzugeben:

4.2.1 Angaben zur Rechtsform und zum Register

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG sieht vor, dass bei juristischen Personen die Rechtsform angegeben werden muss. Diese Verpflichtung gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts.²⁵ Insofern muss bei öffentlichen Schulen darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem Land um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Auch bei Hochschulen muss angegeben werden, dass die Hochschule eine Körperschaft des öffentlichen Rechts darstellt.

Bei Privatschulen ist die Rechtsform des privaten Schulträgers anzugeben. Wenn es sich bei dem privaten Schulträger um eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einen eingetragenen Verein oder eine Genossenschaft handelt, ist Folgendes zu beachten: Zum einen muss die Rechtsform ausgeschrieben werden. Die Angabe von Abkürzungen wie gGmbH, e.V. oder e.G. reicht nicht aus.²⁶ Zum anderen muss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 TMG die Registernummer des jeweiligen Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregisters angegeben werden. Hier müssen das jeweilige Amtsgericht und die Registernummer genannt werden. Schließlich ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG die Angabe des Stammkapitals der Gesellschaft erforderlich, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden. Die Angabe des Stammkapitals ist für eine gGmbH nicht zwingend. Sofern allerdings irgendwo auf der Website Angaben über das Kapital

24 Lorenz, a.a.O., S. 131; Lorenz K&R 2008, 340 (342); Lorenz in: Taeger/Wiebe, a.a.O., S. 63 (67).

25 Lorenz K&R 2008, 340 (343).

26 Lorenz K&R 2008, 340 (343).

der Gesellschaft erfolgen, muss auch über das Stammkapital und eventuell ausstehende Einlagen in der Anbieterkennzeichnung informiert werden.²⁷

4.2.2 Kommunikationsangaben

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG müssen Kommunikationsmittel zur Kontaktaufnahme angegeben werden. Es müssen Angaben zur schnellen elektronischen Kontaktaufnahme und unmittelbaren Kommunikation erfolgen. Ein Mittel zur elektronischen Kontaktaufnahme ist die E-Mail-Adresse, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG zwingend angegeben werden muss. Zur lang umstrittenen Streitfrage, ob auch die Telefonnummer in der Anbieterkennzeichnung angegeben werden muss,²⁸ hat der EuGH mit Urteil vom 16.10.2008 Stellung genommen.²⁹ Nach Ansicht des EuGH schreibt Art. 5 Abs. 1 lit. c ECRL die Angabe der Telefonnummer nicht zwingend vor. Neben der E-Mail-Adresse müsste aber mindestens ein weiteres Kommunikationsmittel angegeben werden. Die Entscheidung des BGH bleibt in dieser Sache abzuwarten. Die Richtlinie dient nur der Mindestharmonisierung, sodass das deutsche Recht auch strengere Regelungen treffen kann. Der deutsche Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung die Telefonnummer als Mindestangabe aufgezählt.³⁰ Jedenfalls ist die Angabe der Telefaxnummer nicht zwingend.³¹

4.2.3 Angabe der Aufsichtsbehörde

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 TDG müssen Diensteanbieter die zuständige Aufsichtsbehörde angeben, wenn der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf. Im Rahmen dieser Vorschrift ist zwischen anmeldefreien, anzeigenpflichtigen und zulassungspflichtigen Tätigkeiten zu unterscheiden. Die Pflicht zur Angabe der Aufsichtsbehörde gilt nur für zulassungspflichtige Tätigkeiten.³² Zulassungspflichtig ist eine Tätigkeit, wenn die Ausübung der Tätigkeit nur nach einer vorherigen Genehmigung durch eine Behörde zulässig ist. Der Betrieb von Schulen und Hochschulen ist grundsätzlich dem Staat vorbehalten. Private Träger bedürfen einer vorherigen Zulassung. Aus diesem Grunde kann auch bei Schulen und Hochschulen die Angabe der Aufsichtsbehörde erforderlich sein.

Bei den öffentlichen Schulen erübrigt sich allerdings die Angabe der Aufsichtsbehörde.³³ Diensteanbieter ist das Land, das keiner Aufsicht unterliegt. Das Schulwesen ist Ländersache und wird durch Landesrecht geregelt. Einer Aufsicht durch den Bund unterliegt das Land diesbezüglich nicht. Einer Aufsicht durch den Bund unterliegen die Länder nach Art. 84 Abs. 3, Art. 85 Abs. 3, 4 GG nur bei der Ausführung von Bundesrecht.

²⁷ Lorenz K&R 2008, 340 (344).

²⁸ So OLG Oldenburg, Beschluss vom 12.5.2006 – 1 W 29/06, abrufbar unter <http://www.olg-oldenburg.de>; OLG Köln, Urteil vom 13.2.2004 – 6 U 109/03, JurPC Web-Dok. 159/2004 Abs. 6 ohne abschließende Entscheidung, URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20040159.htm>; LG Düsseldorf, Urteil vom 29.1.2003 – 34 O 188/02, JurPC Web-Dok. 102/2003 S. 4, URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20030102.htm>; Lorenz, a.a.O., S. 164 ff. m.w.N.; a.A. OLG Hamm, Urteil vom 17.3.2004 – 20 U 222/03 Rn. 19 ff., abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/RB/>.

²⁹ EuGH, Urteil vom 16.10.2008 – C-298/07, JurPC Web-Dok. 163/2008, URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20080163.htm>.

³⁰ Begründung EGG BT-Drs. 14/6098, 21, abrufbar unter <http://dip.bundestag.de>; Begründung 6. RfAStV NRW LT-Drs. 13/2302, 66, abrufbar unter <http://www.parlamentsspiegel.de>.

³¹ Lorenz, a.a.O., S. 161 m.w.N.; a.A. Veddern, a.a.O., S. 205.

³² Lorenz, a.a.O., S. 175 f.

³³ Lorenz, a.a.O., S. 184.

Bei Privatschulen ist hinsichtlich der Zulassungspflicht zwischen Ersatz- und Ergänzungsschulen zu unterscheiden. Der Betrieb von Ersatzschulen, der dem Ersatz von öffentlichen Schulen dient, bedarf nach Art. 7 Abs. 4 S. 2 GG und den Schulgesetzen³⁴ einer vorherigen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.³⁵ Aus diesem Grunde muss bei Ersatzschulen die Aufsichtsbehörde in der Anbieterkennzeichnung angegeben werden.³⁶ Der Betrieb von Ergänzungsschulen, der lediglich der Ergänzung von öffentlichen Schulen dient, ist dagegen nach den Schulgesetzen³⁷ nur anzeigenpflichtig.³⁸ Eine vorherige Genehmigung ist für den Betrieb von Ergänzungsschulen nicht erforderlich. Aus diesem Grunde braucht bei ihnen keine Aufsichtsbehörde in der Anbieterkennzeichnung angegeben zu werden.³⁹

Der Betrieb von Hochschulen ist zulassungspflichtig. Die Errichtung von staatlichen Hochschulen ist nach dem Landesrecht⁴⁰ dem Land vorbehalten. Nicht staatliche Hochschulen bedürfen nach den Hochschulgesetzen⁴¹ einer staatlichen Anerkennung als Hochschule. Der Anerkennung geht ein Genehmigungsverfahren voraus. Sowohl bei staatlichen als auch bei nicht staatlichen Hochschulen muss deshalb die Aufsichtsbehörde angegeben werden. Die Aufsicht wird nach den Hochschulgesetzen⁴² durch ein Ministerium oder die Landesregierung ausgeübt.

Veranstalter von Fernunterricht bedürfen nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG einer behördlichen Zulassung. Auch sie müssen die Aufsichtsbehörde in der Anbieterkennzeichnung angeben. Einer Zulassung bedarf ein Veranstalter von Fernunterricht nach § 12 Abs. 1 S. 3 FernUSG allerdings dann nicht, wenn der Lehrgang ausschließlich der Freizeitgestaltung oder Unterhaltung dient. In diesem Fall braucht der Vertrieb von Fernlehrgängen der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 1 S. 4 FernUSG nur angezeigt werden. Die Angabe einer Aufsichtsbehörde ist bei diesen Lehrgängen entbehrlich.⁴³

³⁴ § 4 Abs. 1 PSchG BW, Art. 92 Abs. 1 S. 1 BayEUG, § 98 Abs. 1 S. 1 SchulG BE, § 121 Abs. 1 BbgSchulG, § 5 Abs. 1 S. 1 PSchG HB, § 6 Abs. 1 HmbSTG, § 171 Abs. 1 S. 1 HSchG, § 119 Abs. 1 SchulG M-V, § 143 Abs. 1 NSchG, § 101 Abs. 1 S. 1 SchulG NRW, § 6 Abs. 1 PrivSchG RLP, § 6 Abs. 1 PrivSchG SL, § 4 Abs. 1 S. 1 SächsFrTrSchulG, § 16 Abs. 2 SchulG LSA, § 4 Abs. 2 S. 1 ThürSchfTG.

³⁵ Heckel/Avenarius, a.a.O., S. 209.

³⁶ Lorenz, a.a.O., S. 184 f.

³⁷ § 13 Abs. 2 PSchG BW, Art. 102 Abs. 2 S. 1 BayEUG, § 102 Abs. 2 S. 1 SchulG BE, § 125 Abs. 2 S. 1 BbgSchulG, § 14 Abs. 1 S. 1 PSchG HB, § 11 Abs. 2 S. 1 HmbSTG verlangt allerdings einen Antrag auf Eintragung, § 175 Abs. 2 HSchG, § 124 Abs. 2 S. 1 SchulG M-V, § 158 Abs. 2 S. 1 NSchG, § 116 Abs. 2 S. 1 SchulG NRW, § 14 Abs. 3 S. 1 PrivSchG RLP, § 15 Abs. 1 PrivSchG SL, § 10 Abs. 2 S. 1 SächsFrTrSchulG, § 18b Abs. 2 S. 1 LSA, § 11 Abs. 2 S. 1 ThürSchfTG.

³⁸ Heckel/Avenarius, a.a.O., S. 221.

³⁹ Lorenz, a.a.O., S. 185.

⁴⁰ § 1 Abs. 4 LHG BW, Art. 138 Abs. 1 S. 1 Verf BY, § 1 Abs. 3 BerlHG, § 1 Abs. 3 BremHG, § 1 Abs. 3 HmbHG, § 1 Abs. 4 LHG M-V, § 6 Abs. 4 S. 1 HochSchG RLP, § 1 Abs. 2 S. 1 SächsHG, § 1 Abs. 2 S. 1 HSG LSA, § 1 Abs. 3 ThürHG, abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/RB/>.

⁴¹ § 70 Abs. 1 HRG, § 70 Abs. 1 S. 1 LHG BW, Art. 76 Abs. 1 S. 1 BayHSchG, § 123 Abs. 1 S. 1 BerlHG, § 78 Abs. 1 S. 1, 2 BbgHG, § 112 Abs. 1 S. 1 BremHG, § 114 HmbHG, § 101 Abs. 1 S. 1 HochschulG HE, § 108 Abs. 1 S. 1 LHG M-V, § 72 Abs. 1 S. 1 HG NRW, § 64 Abs. 1 S. 1 NHG, § 117 Abs. 1 S. 1 HochSchG RLP, § 121 Abs. 1 SächsHG, § 104 S. 1 HSG LSA, § 76 Abs. 1 S. 1 HSG SH, § 101 Abs. 1 ThürHG, abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/RB/>.

⁴² §§ 67, 72 Abs. 1 LHG BW, Art. 74, 85 Abs. 1 S. 1 BayHSchG, §§ 59 S. 1, 123 Abs. 5 S. 2 BerlHG, § 2 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 BbgHG, § 111 Abs. 1 S. 1, Abs. 8 S. 1 BremHG, § 93 HochschulG HE, § 14 Abs. 2 S. 1 LHG M-V, § 76 Abs. 1 S. 1 HG NRW, §§ 51 Abs. 1 S. 1, 62 Abs. 1 S. 1 NHG, §§ 105 Abs. 3, 121 Abs. 1 S. 1 HochSchG RLP, §§ 77 Abs. 1 S. 1, 78 Abs. 1 S. 1 UG SL, § 64 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SächsHG, § 79 Abs. 1 S. 1 HSG SH, §§ 17 Abs. 1, 1 Abs. 5 ThürHG, abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/RB/>.

⁴³ Lorenz, a.a.O., S. 185 f.

Soweit sich die Landesaufsicht auf verschiedene Instanzen verteilt, genügt die Angabe einer Aufsichtsbehörde. Die Angabe von mehreren Aufsichtsbehörden ist nur erforderlich, wenn diese über unterschiedliche sachliche Zuständigkeiten im Bereich der Aufsicht verfügen. Wenn es sich dagegen lediglich um eine Frage der instanziellen Zuständigkeit handelt, reicht es aus, die unterste Aufsichtsbehörde anzugeben.⁴⁴

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG ist nicht nur die „Angabe“ der Aufsichtsbehörde erforderlich, sondern es sind „Angaben“ zur Aufsichtsbehörde notwendig. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, dem Nutzer eine mühelose Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde zu ermöglichen. Es soll ihm so möglich sein eventuelle Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde vorzubringen. Angegeben werden müssen deshalb weitere Informationen wie die Anschrift der Aufsichtsbehörde. Ausreichend ist es aber auch einen Link auf die Website der Aufsichtsbehörde zu setzen.⁴⁵ Auf der Website der Aufsichtsbehörde findet der Nutzer alle weiteren Angaben wie Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.

5 Die Anbieterkennzeichnung bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten

Bei journalistisch-redaktionellen Angeboten muss gemäß § 55 Abs. 2 RStV zusätzlich ein Verantwortlicher benannt werden. Die Benennung eines Verantwortlichen dient dazu, die Haftung für den Inhalt des Angebots zu erleichtern.⁴⁶ Bei juristischen Personen soll es nicht möglich sein, dass sich die Verantwortlichen hinter der juristischen Person verbergen. Vielmehr soll von vornherein klar sein, welche Person für den Inhalt des Angebots haftet. Aufgabe des Verantwortlichen ist es, die Beiträge vor der Veröffentlichung auf strafbare Inhalte zu prüfen. So sollen strafbare Inhalte von vornherein verhindert werden.

Ein journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot setzt eine an publizistischen Maßstäben orientierte Gestaltung von Inhalten für die Öffentlichkeit voraus.⁴⁷ Erforderlich ist ein Sammeln und Aufbereiten von unterschiedlichen Informationen und Meinungen, um als Ergebnis ein einheitliches Produkt für die öffentliche Meinungsbildung zu liefern.⁴⁸ Zur journalistischen Tätigkeit gehört es regelmäßig, dass sich der Redakteur Informationen aus verschiedenen Quellen beschafft und sich mit unterschiedlichen Meinungen argumentativ auseinandersetzt. Ein solches journalistisch-redaktionelles Angebot liegt bspw. bei elektronischen Schul- oder Schülerzeitungen oder Nachrichtenblogs vor. Ein Diskussionsforum oder Gästebuch stellt aber kein journalistisch-redaktionelles Angebot dar. Einzelne Meinungsäußerungen reichen für ein journalistisch-redaktionelles Angebot nicht aus.⁴⁹

Für Schulzeitungen, die von der Schule herausgegeben werden, ist es zweckmäßig einen Lehrer oder den Direktor als Verantwortlichen zu benennen. Sofern Schüler selber eine elektronische

44 Lorenz, a.a.O., S. 178 f.

45 Lorenz, a.a.O., S. 177 f.

46 Lorenz, a.a.O., S. 202.

47 Eberle/Rudolf/Wasserburg/Gersdorf, Mainzer Rechtshandbuch der Neuen Medien, Heidelberg 2003, Kap. III Rn. 238; Weiner/Schmelz K&R 2006, 453 (457).

48 OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.3.2003 – 8 B 2567/02, JurPC Web-Dok. 126/2003 Abs. 9, URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20030126.htm>; Lorenz K&R 2008, 340 (342); Lorenz in: Taeger/Wiebe, a.a.O., S. 63 (72).

49 Lorenz, a.a.O., S. 82 f.; Lorenz K&R 2008, 340 (342); Lorenz in: Taeger/Wiebe, a.a.O., S. 63 (73); Ott MMR 2007, 354 (357).

Schülerzeitung betreiben, stellt sich die Frage, ob auch Minderjährige als Verantwortliche benannt werden können. Die Regelung des § 55 Abs. 2 S. 2 RStV steht dem jedoch entgegen. Zum einen ist eine volle Geschäftsfähigkeit des Verantwortlichen erforderlich, die gemäß §§ 104, 106 BGB bei Minderjährigen fehlt. Zum anderen ist eine unbeschränkte strafrechtliche Verfolgbarkeit erforderlich, die bei Jugendlichen gemäß § 10 StGB, § 3 S. 1 JGG fehlt.⁵⁰

Hiergegen werden von *Ory* verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht.⁵¹ Danach soll das Recht der freien Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG verletzt werden, wenn Jugendliche keine journalistisch-redaktionellen Angebote betreiben können. Das Presserecht sieht ein Jugendprivileg in den Pressegesetzen⁵² vor. Danach können für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden, Jugendliche als Verantwortliche benannt werden. Eine entsprechende Regelung für journalistisch-redaktionelle Angebote im Internet fehlt jedoch.

Der Eingriff in die Meinungsfreiheit ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt.⁵³ Die Meinungsfreiheit kann gemäß Art. 5 Abs. 2 GG durch die allgemeinen Gesetze und damit durch § 55 Abs. 2 S. 3 RStV eingeschränkt werden. Eine solche Einschränkung ist zulässig, wenn die mit dem Gesetz verfolgten Interessen gegenüber dem Grundrecht überwiegen.⁵⁴ Im Rahmen dieser Abwägung ist zunächst festzustellen, dass Jugendlichen der Betrieb von eigenen Telemedien durchaus erlaubt ist und zwar auch dann wenn es sich um journalistisch-redaktionelle Angebote handelt.⁵⁵ In diesen Fällen muss allerdings eine volljährige Person als Verantwortlicher fungieren. Ein Erwachsener muss die Inhalte des Angebots auf strafbare Inhalte kontrollieren. Es ist lediglich die Kontrollfunktion, die von Jugendlichen nicht ausgeübt werden kann. Hier besteht zwar durchaus die Gefahr, dass es durch den Verantwortlichen zu einer Zensur von unliebsamen Beiträgen kommt. Die damit verbundene Gefahr einer unberechtigten Zensur ist aber zur Abwendung von Rechtsverletzungen und von Gefahren für die öffentliche Meinungsbildung hinzunehmen. Insoweit liegt die Interessenslage bei journalistisch-redaktionellen Angeboten im Internet anders als bei periodischen Druckwerken.⁵⁶ Gedruckte Schülerzeitungen sind in ihrer Auflage beschränkt und weisen eine sehr begrenzte Verbreitung auf. Inhalte im Internet sind dagegen weltweit abrufbar. Rechtsverletzungen wie Beleidigungen und Verleumdungen können sofort weltweit im Internet abgerufen werden. Durch Suchmaschinen können selbst Personen, die in keiner Beziehung zu der Schule stehen, auf die Artikel stoßen. Ferner werden die Artikel unter Umständen dauerhaft im Internetarchiv⁵⁷ gespeichert, ohne dass später die Möglichkeit besteht, den rechtsverletzenden Artikel wieder zu löschen. Vor diesem Hintergrund ist es zweckmäßig, elektronische Schülerzeitungen durch einen Erwachsenen kontrollieren zu lassen. Die Kontrolle durch einen Erwachsenen dient nicht zuletzt dazu, Rechtsverletzungen im Internet durch jugendlichen Leichtsinn vorzu-beugen. Wenn die Schüler der Gefahr einer Zensur durch ihre Schule begegnen wollen, haben sie die Möglichkeit die Schülerzeitung selber im Internet zu veröffentlichen. Die Schülerzeitung

50 Lorenz, a.a.O., S. 209.

51 *Ory* AfP 1998, 465 (466); Schardt/Laudien/Ory/Thomaschki, Das neue Multimedia-Gesetz, Merching 9/2003, 2/3.2.2.

52 § 9 Abs. 2 LPressG BW, Art. 5 Abs. 4 BayPrG, § 8 Abs. 2 BlnPrG, § 10 Abs. 2 S. 2 BbgPG, § 9 Abs. 2 BrPrG, § 9 Abs. 2 HmbPresseG, § 7 Abs. 4 HPresseG, § 8 Abs. 2 LPrG M-V, § 9 Abs. 2 NdsPresseG, § 9 Abs. 2 LPresseG NRW, § 10 Abs. 2 LMG RLP, § 9 Abs. 2 SMG, § 7 Abs. 2 SächsPresseG, § 8 Abs. 2 LSA, § 8 Abs. 2 LPresseG SH, § 9 Abs. 2 TPG, abrufbar unter <http://www.justiz.nrw.de/RB/>.

53 Lorenz, a.a.O., S. 207 f.

54 BVerfG, Beschluss vom 3.12.1985 – 1 BvL 15/84, BVerfGE 71, 206 (214); BVerfG, Urteil vom 22.11.1951 – 15 O 87/51, BVerfGE 7, 198 (208).

55 Lorenz, a.a.O., S. 100 ff.

56 Lorenz, a.a.O., S. 208.

57 URL: <http://www.archive.org>.

braucht nicht auf der Website der Schule veröffentlicht zu werden. Als Verantwortlichen für die Schülerzeitung kann auch ein volljähriger Schüler oder ein Elternteil benannt werden. Auf diese Weise lässt sich einer Kontrolle durch die Schule entgegenwirken.

6 Fazit

Die Rechtslage bezüglich der Anbieterkennzeichnung der Schulen und Hochschulen ist kompliziert. Insbesondere dürfen Schulen nicht dem Irrtum erliegen, in ihrer Anbieterkennzeichnung den Namen und die Adresse der Schule anzugeben. Die Anbieterkennzeichnungen der meisten Schulen sind deshalb falsch. Hier besteht noch erheblicher Aufklärungsbedarf.

Verf.: *Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht Dr. Bernd Lorenz, STS Schulz Tegtmeyer Sozien, Zweigertstr. 28–30, 45130 Essen, E-Mail: Lorenz@st-sozien.de*